



S a t z u n g

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Senioren- und Freizeitverein Setterich 1969“.
2. Der vorbezeichnete Verein hat seinen Sitz in 52499 Baesweiler – Setterich.
3. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
Zweck des Vereins ist die Förderung der Altenhilfe.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - a) Organisation und Durchführung von Projekten mit seniorengerechter körper- und geistesfördernder Maßnahmen und Ertüchtigung.
 - b) Hausbesuche erkrankter Mitglieder nach einem Krankenhausaufenthalt von mind. 2 Wochen und/oder mit Pflegestatus, max. zweimal pro Kalenderjahr.
 - c) Gratulationsbesuche bei Mitgliedern ab dem 80ten Geburtstag alle 5 Jahre und bei Ehejubiläum ab der "Goldenen Hochzeit"
 - d) Im Todesfall eines Vereinsmitgliedes, sofern bekannt, erhalten Familienangehörige eine Beileidskarte mit vom Vorstand festgelegter Bareinlage für Grabschmuck.
 - e) Die Förderung von Lebensqualität und sozialer Kontakte der Mitglieder in einem generationsübergreifenden Umfeld.

3. Der Verein ist selbstlos tätig, verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
6. Der Verein bekennt sich zu den demokratischen Grundsätzen und ist politisch und religiös unabhängig.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des vorbezeichneten Vereins kann jede*r werden, der*die volljährig ist.
2. Die Mitgliedschaft wird erworben durch Ausfüllen des Aufnahmeantrages, der Datenschutzrechtlichen Einwilligung sowie der Zahlung des Jahresmitgliedsbeitrages.
3. Der jeweils von der Mitgliederversammlung festgelegte Jahresmitgliedsbeitrag ist bis jeweils zum Ende des ersten Quartales eines jeden Jahres auf das den Mitgliedern zur Kenntnis gegebene Vereinskonto zu überweisen. Wünschenswert ist ein von den Mitgliedern eingerichteter Dauerauftrag.
4. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
5. Auf Vorschlag des Vorstands können Mitglieder oder sonstige Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern mit Sonderrechten ernannt werden.
6. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Austritt, der nur schriftlich zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig und spätestens 6 Wochen zuvor zu erklären ist
 - b) wenn ein Mitglied 6 Monate mit der Entrichtung des Vereinsbeitrages in Verzug ist und trotz schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt oder sonstige finanzielle Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht erfüllt hat
 - c) durch Ausschluss bei vereinschädigendem Verhalten, welcher vom Vorstand zu beschließen ist. Der Ausschlussbeschluss ist dem*der Auszuschließenden bekannt zu geben, Ihm*Ihr ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
 - d) bei Tod, wobei jedoch der*die Partner*in als Nichtmitglied die Mitgliedschaft übernehmen kann.
 - e) Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein.
7. Der Mitgliedsbeitrag in Höhe und Fälligkeit ist von der Mitgliederversammlung festzulegen.

§ 4 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

§ 5 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll in den ersten 3 Monaten des Kalenderjahres stattfinden.
3. Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung hat spätestens 2 Wochen vorher schriftlich oder durch Bekanntmachung z.B. im Programmheft oder Aushang zu erfolgen.
4. Die Tagesordnung soll enthalten:
 - a) Bericht des Vorstandes
 - b) Entlastung des Vorstandes
 - c) bei Neuwahlen Wahl des Vorstandes
 - d) bei Neuwahlen Wahl von 2 Kassenprüfer*innen
 - e) Anträge
 - f) Veranstaltungskalender
 - g) Verschiedenes

5. Der*Die Vorsitzende oder sein*e Vertreter*in leiten die Versammlung.
6. Über die Versammlung hat der*die Protokollführer*in eine Niederschrift aufzunehmen, die vom*von der Leiter*in der Versammlung und vom*von dem*der Protokollführer*in zu unterzeichnen ist.
Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen.
Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst (Enthaltungen zählen nicht mit).
7. Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Stimmenmehrheit beschlossen werden.
8. Die außerordentlichen Versammlungen finden statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 20% der Mitglieder.
9. Außerordentlichen Versammlungen stehen die Befugnisse zu wie den ordentlichen.

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - Ersten*r Vorsitzenden
 - Zweiten*r Vorsitzenden
 - Geschäftsführer/in
 - Hauptkassierer/in
 - Protokollführer/in
 - Bis vier Beisitzer/innen
 - Festwart/in
 - Mitgliedsbetreuer/in

Der geschäftsführende Vorstand ist in der Geschäftsordnung für den Vorstand festgeschrieben.

2. Vorstandsmitglied kann nicht sein, wer in einem anderen Seniorenverein mit gleichem Zweck gleichfalls als Vorstandsmitglied berufen ist.
3. Der Vorstand beschließt die Verteilung einzelner Aufgaben.
4. Einzel-Vertretungsberechtigte sind:
 - Erste*r Vorsitzende*r;
 - Zweite*r Vorsitzende*r;
 - Geschäftsführer*in;
 - Hauptkassierer*in;

Bei Bankvollmachts- und Versicherungsangelegenheiten sind hiervon jeweils zwei Personen gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.

5. Die Wahl des Vorstandes erfolgt für 2 Jahre. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl eines anderen Vorstandes im Amt.
6. Bei Ausscheiden von einzelnen Vorstandsmitgliedern kann sich der Vorstand kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Vorstandsbeschluss aus der Reihe der Mitglieder ergänzen.
7. Der Vorstand beschließt und verändert mit absoluter Mehrheit eine Geschäftsordnung des Vereins.

§ 7 Informationen und Bekanntmachungen

Alle Informationen und Bekanntmachungen sowie zum Ende eines Jahres der Nachruf der im laufenden Jahr verstorbenen Vereinsmitglieder werden durch Aushang in einem besonderen Schaukasten angezeigt.

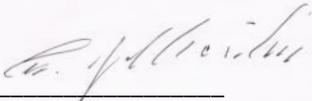
§ 8 Auflösung des Vereins

1. Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
2. Bei Auflösung des Vereins und bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Baesweiler, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung der Altenhilfe in Setterich zu verwenden hat.

Diese Satzung wurde in der Jahreshauptversammlung am 09.03.2023 von den anwesenden Mitgliedern angenommen und tritt ab sofort in Kraft.

Baesweiler-Setterich, den10.03.2023.....

Für die Richtigkeit



(1. Vorsitzender)
Emil Jedlicka



(stellv. Vorsitzender)
Dietmar Havertz



(Geschäftsführer)
Jörg Schmittmann



(Hauptkassierer)
Thomas Feiter



(Protokollführerin)
Rita Wagner